

Parafierte Fassung der Mitglieder der Verhandlungsgruppe zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu Übergangsvorschriften am 18. Juni 2019

§ 6a Übergangsregelungen

- (1) Jeder Leistungserbringer, der bis Ende 2019 über eine gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung oder eine gesetzliche Fortgeltung einer abgelaufenen Vergütungsvereinbarung über ein bis dahin stationäres Angebot verfügt, entscheidet bis zum 15.09.2019, ob er die Vergütung für 2020 nach § 6 oder als Übergangslösung nach den Regelungen der §§ 6b bis 6d verlangt und teilt dies dem zuständigen Leistungsträger mit. Die Entscheidung für eine Übergangslösung nach §§ 6b – e ist für beide Seiten bis zum 31.12.2019 bindend.
- (2) In jeder nachstehenden Übergangsvariante §§ 6b - e werden die jeweils ermittelten Vergütungen für die Dauer der Übergangsregelung bezüglich der Personalaufwendungen an die Tarifsteigerungen nach dem jeweils gültigen Tarif/AVR und für alle nicht tariflich Gebundenen entsprechend der Grundlohnsummensteigerung angepasst. Zusätzlich werden auf die Personalkosten p.a. 2% pauschal für Stufensteigerungen aufgeschlagen. Die Sachaufwendungen werden entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Inflationsrate Deutschlands des ersten Halbjahres 2019 angepasst.
- (3) Die so geschlossenen Vereinbarungen sind bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 gültig, längstens bis zum 31.12.2020. Die grundsätzliche Verlängerung des Überleitungszeitraumes kann nur einvernehmlich durch die Vertragsparteien dieses Landesrahmenvertrages SGB IX vereinbart werden.
- (4) Soweit die Übergangsvergütung z. B. aufgrund gesetzlicher Fortgeltung auch noch über 2020 hinaus zur Anwendung gelangt, gilt Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend.

**§ 6b Übergangsregelung Variante 1 für bislang stationäre Angebote
(Herausrechnung der existenzsichernden Leistungen auf Basis der mit den Leistungsberechtigten tatsächlich abgeschlossenen Verträge zu existenzsichernden Leistungen)**

- (1) Grundvoraussetzung ist die Reduzierung der bisherigen Vereinbarungen um die existenzsichernden Leistungen. Die bisherig geschlossenen wirksamen Leistungsbeschreibungen gelten als um die Wohnleistungen für Räumlichkeiten zum individuellen Gebrauch reduziert, ohne dass es einer Korrektur der beschriebenen Flächen bedarf. Vergütungsseitig erfolgt eine ertragsbezogene Herausrechnung der existenzsichernden Leistungen, die sich grundsätzlich in den Erträgen für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zum individuellen Gebrauch und für die Erbringung von Versorgungsleistungen gem. § 27a SGB XII (im Folgenden Versorgungsleistungen) niederschlagen.

- (2) Voraussetzung für die Anwendung dieser Umstellungsmöglichkeit ist die weiterhin vollumfängliche Leistung der Leistungserbringer für die Leistungsberechtigten. Soweit einzelne Leistungen durch die Leistungsberechtigten selbst erbracht oder gesondert vergütet werden, ist die Vergütung anzupassen.
- (3) Die bisherige Gesamtvergütung wird als Monatsbetrag mit dem Faktor 30,42 ermittelt und um die Erträge aus dem vom Leistungserbringer bis zum 31.08.2019 beim für die Maßnahme örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einzureichenden Mietvertrag und den Vertrag über die Erbringung von Versorgungsleistungen reduziert.
- (4) Über die verbleibende Restgröße als Monatswert oder als Tagessatz mit dem Divisor 30,42 wird eine Vereinbarung ausgefertigt und den Vertragspartnern innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zugeleitet. Die unterschriebenen Vereinbarungen müssen bis zum 15.10.2019 beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und bei der zentralen Stelle vorliegen.

§ 6c Übergangsregelung Variante 2 für bislang stationäre Angebote (Herausrechnung auf Basis fester Beträge und Bezugswerte)

- (1) Der am 31.12.2019 jeweils gültige tägliche Vergütungssatz (Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag) dient als Ausgangswert der Ermittlung der jeweiligen neuen Vergütung.
- (2) Vom Ausgangswert der Eingliederungshilfe werden Beträge für die Wohn- und Versorgungsleistung abgezogen. Diese ergeben sich, indem vom am 31.12.2019 jeweils gültigen Tagessatz ein Betrag „IB Wohnen“, ein Betrag „Betriebskosten Wohnen“ und ein Betrag „Versorgung“ abgezogen werden.
- (3) Der Abzugsbetrag „IB Wohnen“ nach Absatz 2 ergibt sich dadurch, dass der bisherige Investitionsbetrag je Tag um EUR 1,- (angenommener nicht flächenbezogener Investitionsanteil) und dann der sich so ergebende Wert um 20 % (Fachflächenanteil) reduziert werden.
- (4) Der Abzugsbetrag „Betriebskosten Wohnen“ nach Absatz 2 im Zusammenhang mit warmen und kalten Betriebskosten des Wohnens beträgt EUR 2,50 je Tag.
- (5) Der Abzugsbetrag „Versorgung“ nach Absatz 2 im Zusammenhang mit der mit dem Leistungsempfänger für einen Kalendermonat vereinbarten Vergütung für Versorgungsleistungen beträgt EUR 7,89 je Tag.

§ 6d Übergangsregelung Variante 3 für bislang stationäre Angebote (tatsächliche Personalkosten 2019 zuzüglich fester Aufschläge)

Der Leistungserbringer kalkuliert die Gesamtpersonalaufwendungen 2019. Diese werden mit den plausibilisierten Personalaufwendungen für den Monat August 2019 einschließlich periodengerechter Berücksichtigung von Sonderzahlungen nachgewiesen. Die Personalaufwendungen einschließlich tariflicher und vertraglicher Sonderzahlungen werden nach § 6a Abs. 2 ermittelt. Auf die danach zu ermittelnden Aufwendungen

werden 15 % für Sachkosten und 5 % für Investitionskosten aufgeschlagen. Dieser jährliche Gesamtaufwand wird unter Berücksichtigung des bislang geltenden Auslastungsgrades als Tagessatz vereinbart.

§ 6e Übergangsregelung zu anderen Angeboten

Ergibt sich aus dem Gesetz oder diesem Landesrahmenvertrag die zwingende Notwendigkeit, Vergütungen zu anderen Angeboten als den von § 6a erfassten zum 01.01.2020 neu zu verhandeln und hat ein Leistungserbringer spätestens bis zum 30.09.2019 zu Verhandlungen aufgefordert und ist ein Vertragsschluss über eine Vergütung ab dem 01.01.2020 nach den neuen Grundlagen nicht rechtzeitig bis 31.12.2019 erfolgt, können die Leistungserbringer eine Fortschreibung der bis zum 31.12.2019 geltenden Vergütung bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung verlangen. Die Vereinbarungen sind unabhängig von einer etwaig vereinbarten Laufzeit nur bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, längstens aber bis zum 31.12.2020 wirksam.

Schwerin, den 18. Juni 2019

Für die Leistungserbringer

Hennke Rejowski
Dana Selmhöfer
Mit. Et

Für die Leistungsträger


abr
Dr. Heide Klisch